

23.11.90

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder
in der sozialen Selbstverwaltung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/8180 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder
in der sozialen Selbstverwaltung**

- Drucksache 11/8022 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 14.12.90

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 58 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Amtsdauer der für die laufende Amtsperiode gewähl-

ten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sieben Jahre.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder
in der sozialen Selbstverwaltung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.